

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

- Die Steuerentlastung umfasst den Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer (§ 45 EnergieStG).
- Begünstigt sind die von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes (StromStG) oder der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 StromStG zu betrieblichen Zwecken verheizten oder in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendeten, in Spalte 1 genannten Energieerzeugnisse. Die zu den jeweiligen begünstigten Zwecken verwendeten Mengen sind in die entsprechenden Spalten einzutragen. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat.
- Der Entlastungsbetrag ist selbst zu berechnen und in Spalte 7 einzutragen.
- Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird.
- Eine Entlastung wird nur gewährt, soweit der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Selbstbehalt von 205 Euro übersteigt (§ 54 Abs. 3 EnergieStG). Der Selbstbehalt ist in Zeile 8 einzutragen. Ist der Selbstbehalt für das betreffende Kalenderjahr bereits in Abzug gebracht worden, ist ein Abzug nicht mehr notwendig.
- Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes**
Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie des § 54 EnergieStG erhoben.

1	Art der Energieerzeugnisse	2 Entlastungssatz EUR für	3 Produzierendes Gewerbe		4 Land- und Forstwirtschaft		7 Betrag	
			Verheizen zu betrieblichen Zwecken	Verwendung in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG	Verheizen zu betrieblichen Zwecken	Verwendung in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG	EUR	Cent
2	Schweröle, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) und b) (leichtes Heizöl) und Nr. 3 EnergieStG	1.000 l	Liter					
		16,36						
3	gasförmige Kohlenwasserstoffe, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh	Megawattstunden					
		2,20						
4	Flüssiggase, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EnergieStG	1.000 kg	Kilogramm					
		24,24						
5			Zwischensumme					
6	Erdgas, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1 MWh	Megawattstunden					
		2,20						
7			Gesamtsumme					
8			ggf. abzüglich Selbstbehalt nach § 54 Abs. 3 EnergieStG				-	
9			zu entlasten					

EUR in Buchstaben